

Marktgemeinde Gramatneusiedl  
Verwaltungsbezirk: Bruck an der Leitha  
Land: Niederösterreich

---

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gramatneusiedl hat in seiner Sitzung am  
13. Dezember 2017 folgende

**Friedhofsgebührenordnung**  
**nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**  
für den Friedhof der Marktgemeinde Gramatneusiedl

beschlossen:

§ 1

**Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

**Grabstellengebühren**

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes

- auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen

bzw. bei sonstigen Grabstellen

- auf 10 Jahre bei Urnennischen und Urnenstelen und
- 30 Jahre bei Grüften

beträgt für

(1) Erdgrabstellen:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für bis zu 2 Leichen und Urnen                    | € 335,00 |
| 2. für bis zu 4 Leichen und Urnen                    | € 440,00 |
| 3. bis zu 4 Leichen und Urnen und zusätzlich 2 Urnen | € 660,00 |

(2) Sonstige Grabstellen:

a) zur Beisetzung im gemeindeeigenen Urnenhain



Abbildung 1: Gemeindeeigener Urnenhain

- |                               |          |
|-------------------------------|----------|
| zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € 610,00 |
|-------------------------------|----------|

b) zur Beisetzung in (auf Fundamenten) ausgestaltete Urnenstelen



Abbildung 2: Symbolbild einer Stele

- |                               |          |
|-------------------------------|----------|
| zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € 610,00 |
|-------------------------------|----------|

c) (Grüfte)

- |                               |            |
|-------------------------------|------------|
| 1. bis zu 3 Leichen und Urnen | € 1.800,00 |
| 2. bis zu 6 Leichen und Urnen | € 3.200,00 |

### § 3

#### **Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsberecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsberechtigten auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsberecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsberechtigten auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### **Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

##### Erdgrabstellen

- |   |          |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab           | € 340,00 |
| b) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 200,00 |

##### Erdgrabstellen mit Deckel

- |  |          |
|--|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel           | € 840,00 |
| b) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab mit Deckel für Leichen | € 700,00 |

### Urnennischen, Urnenstelen

- |  |          |
|--|----------|
| a) Beisetzung einer Urne in einer Nische (Urnenhain) | € 480,00 |
| b) Beisetzung einer Urne in einer Stele              | € 480,00 |

### Grüfte

- |   |          |
|---|----------|
| a) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft           | € 830,00 |
| b) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 830,00 |

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Montag bis Donnerstag ab 15.00 Uhr und Freitag ab 12.00 Uhr sowie Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 200,00

### § 5

#### **Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das 2 ¼ fache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

### § 6

#### **Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 28,00
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 100,00

§ 7

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gramatneusiedl am 13.12.2000 beschlossene Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

angeschlagen: 14. Dezember 2017

abgenommen: 2. Jänner 2018

Die Bürgermeisterin



*Erika Sikora*  
ERIKA SIKORA